



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 17. November 2022

Nummer 46

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
409 Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gemäß §§ 20 b und c AMG S. 592	414 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein am 25.11. 2022 S. 595
410 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Laurenz Legeland) S. 593	415 Tagesordnung für die 42. Verbandsversammlung des Naturparks Maas-Schwalme-Nette am 25. November 2022 S. 596
411 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Matthias Skop) S. 593	416 Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See über die Verbandsversammlung am 22. November 2022 S. 596
412 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG für ein Vorhaben der Firma Ferro Duo GmbH S. 593	417 Regionalverband Ruhr Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz S. 596
413 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes S. 594	418 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3220270783 S. 597

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den **22. Dezember 2022**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den **14. Dezember 2022, 10:00 Uhr**.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2023 ist am Donnerstag, den **12. Januar 2023**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den **04. Januar 2023, 10:00 Uhr**.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

409 Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gemäß §§ 20 b und c AMG

Bezirksregierung Düsseldorf
24.05.05.03-FNK

Düsseldorf, den 07. November 2022

Wegen Verlust der Original-Urkunde wird hiermit die Erlaubnisurkunde 24.05.30-05.01-001 (Florence-Nightingale KH) Kaiserswerther Diakonie, Florence-Nightingale-Krankenhaus, Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie, Kreuzbergstr. 79

in 40489 Düsseldorf vom 19.11.2012 für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.592

410 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Laurenz Legeland)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-KL9

Düsseldorf, den 07. November 2022

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wird Herr Laurenz Legeland für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 9 in Kleve bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.593

411 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Matthias Skop)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-ME32

Düsseldorf, den 07. November 2022

Mit Wirkung zum 01.12.2022 wird Herr Matthias Skop für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 32 in Mettmann bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.593

412 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG für ein Vorhaben der Firma Ferro Duo GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03.00-0561252-0000-444

Düsseldorf, den 17. November 2022

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die Firma Ferro Duo GmbH, Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg

I.

Mit Bescheid vom 03.11.2022, Az.: 52.03.00-0561252-0000-444, ist der Firma Ferro Duo GmbH, Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg folgende Genehmigung erteilt worden:

„Auf den Antrag vom 14.06.2021 (eingegangen am 16.06.2021), zuletzt ergänzt am 04.10.2021, wird der

Ferro Duo GmbH
Vulkanstraße 54
47053 Duisburg

unbeschadet der Rechte Dritter,

- gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) in der derzeit gültigen Fassung sowie
- den Nummern 2.2, 4.1.21, 8.8.1.1, 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Anhang I dieser Verordnung

die Genehmigung

für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Mahlen von natürlichem oder künstlichem Gestein, zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang sowie zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von flüssigen, gefährlichen Abfällen

erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I. S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührensatzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die erteilte Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden.

II.

Der Bescheid und seine Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Zimmer 6030), Am Bonnheshof 35, 40474 Düsseldorf, in der Zeit vom 18.11.2022 bis einschließlich 01.12.2022 während der Dienst-

stunden (montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der bestehenden COVID-19-Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der derzeit geltenden Hygienemaßnahmen möglich. Terminvereinbarungen können telefonisch (0211/475-2415) oder per E-Mail erfolgen (clarissa.hesse@brd.nrw.de).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.593

413 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07.03.72-249985/2022

Düsseldorf, den 03. November 2022

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverband

Der Niersverband, Am Niersverband 10, 41747 Viersen hat mit Datum vom Juni 2022 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung der Kläranlage Mönchengladbach- Neuwerk, Niersdonker Straße 10, 41061 Mönchengladbach gestellt.

Die Kläranlage Mönchengladbach- Neuwerk hat eine Ausbaugröße von 632.500 Einwohnerwerten. Durch die Erweiterung wird die Ausbaugröße nicht verändert. Geplant ist der Neubau eines weiteren Nachklärbeckens (NKB 8) mit einem Rücklaufschlammwerk sowie die Optimierung der Nachklärbecken 5-7 durch den jeweiligen Einbau eines höhenverstellbaren Mittelbauwerkes. Zudem

werden neue Messschächte und verbindende Rohrleitungen erstellt und der Mittelspannungsring erweitert.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage wurde im Sinne der Nr. 13.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zunächst eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen. Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Kläranlage Mönchengladbach- Neuwerk der Größenklasse 5, in dem das Abwasser der Stadt Mönchengladbach und weiterer umliegender Städte gereinigt wird, besitzt eine Ausbaugröße von 632.500 Einwohnerwerte [EW]. Die Ausbaugröße wird durch die geplanten Maßnahmen nicht verändert. Durch den Bau der vorgenannten Anlagen werden auf dem Kläranlagengelände etwa 2,6 ha beansprucht. Zudem werden im Bereich des Landschaftsbauwerkes etwa 0,6 ha für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen genutzt.

Standort des Vorhabens

Das Gebiet wird bereits heute als sog. Gebiet für die Ver- und Entsorgung als Kläranlagenstandort genutzt. Das Kläranlagengelände ist nutzungsbedingt anthropogen stark überformt.

Unter Schutz stehende Gebiete (wie z.B. FFH-, Naturschutz oder Landschaftsschutzgebiete) sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Das Baufeld liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb der geplanten Anlagen sind aufgrund der geschlossenen Bauweise des Pumpwerkes und der Messschächte kein relevanten Lärm- und Geruchsemissionen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.

Für die zusätzlichen Flächenversiegelungen/ den landschaftsrechtlichen Eingriff werden entsprechend der landschaftspflegerischen Begleitplanung Kompensationen durchgeführt. Für die besonders Schützenswerte Nachtigall wurde aufgrund einer möglichen Beeinträchtigung durch die

Baumaßnahme in unmittelbarer Nähe ein Ersatzhabitat hergerichtet (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme/CEF- Maßnahme).

Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Feststellung

Für das beantragte Vorhaben des Niersverbandes zum Ausbau der Kläranlage Mönchengladbach-Neuwerk besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung liegt darin, dass keine negativen Auswirkungen auf zu schützende Gebiete sowie auf die Wohnbebauung zu erwarten sind. Es werden keine relevanten negativen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Stephan Tenkamp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.594

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

414 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein am 25.11.2022

Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Die Sitzung der Verbandsversammlung findet am 25.11.2022 um 11:15 Uhr im MERCURE Land- und Tagungshotel, Elfrather Weg 5, 47802 Krefeld, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Formalien
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - 1.2 Anregungen zur und Feststellung der Tagesordnung
 - 1.3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.06.2022

3. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten öffentlichen Sitzung vom 14.06.2022
5. Produktentwicklungsplan 2023 – 2026
6. Haushaltssatzung 2023 (einschl. Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung)
7. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und Entlastung des Vorstandsvorsitzers für das Haushaltsjahr 2021
8. Beteiligungsbericht 2021
9. Feststellung der Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabschlusses 2022
10. Fortschreibung des Gleichstellungsplans
11. Seminar der Verbandsversammlung im Jahr 2023
12. Mitteilungen und Anfragen

Kamp-Lintfort, den 31.10.2022

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

gez. Kersten
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.595

415 Tagesordnung für die 42. Verbandsversammlung des Naturparks Maas-Schwalm-Nette am 25. November 2022

Tagesordnung für die 42. Verbandsversammlung des Naturparks Maas-Schwalm-Nette am 25. November 2022 von 10-11:30 Uhr im Niederrheinischen Freilichtmuseum Grefrath

Tagesordnung

(fett gedruckte Tagesordnungspunkte besitzen eine Anlage mit entsprechender Nummer)

- 42.1 Eröffnung
- 42.2 **Beschluss der Niederschrift der 41. Verbandsversammlung von 24.06.2022**
- 42.3 Mitteilungen
 - 42.3.1 **Liste der Mitglieder**
 - 42.3.2 **Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke**
 - 42.3.3 **Sonstige Mitteilungen**
- 42.4 [Bei Bedarf: Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandsvorsitzers]
- 42.5 **Stand der Durchführung der Projekte**
- 42.6 **Akquise von Projekten**
- 42.7 Vorschlag Sitzungstermine Vorstandsvorsitzers und Verbandsversammlung 2023 (immer freitags um 10.00)
Vorstandsvorsitzers:
24. März 2023 22. September 2023

Verbandsversammlung:

16. Juni 2023 24. November 2023

42.8 Sonstiges

gez. André Claassen
Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.596

416 Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See über die Verbandsversammlung am 22.11.22

Die Vorsitzende der Verbandsversammlung

E I N L A D U N G

Hiermit lade ich zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See am **Dienstag, den 22. November 2022 um 15:00 Uhr** ein.

Sitzungsort: **Schulungsraum der Segelschule am Unterbacher See** Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf, Erdgeschoss

Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 24.06.2022
3. Tarife und Wirtschaftsplan 2023 mit fünfjähriger Finanzplanung
4. Sachstandsbericht zu den Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Sicherheit
5. Sitzungstermine 2023

Tagesordnung nichtöffentlicher Teil

6. Anerkennung der Tagesordnung
7. Genehmigung der nicht-öffentlichen Niederschrift vom 24.06.2022
8. Personal- und Vertragsangelegenheiten

Düsseldorf, den 08.11.2022

Ratsfrau Dagmar von Dahlen
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.596

417 Regionalverband Ruhr Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz

Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

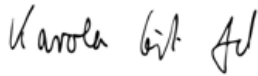
Frau Claudia Landes ist durch Mandatsverzicht mit Wirkung zum 01.10.2022 aus der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Herr Walter Wandtke als Nachfolger über die Reserve-liste am 20.10.2022 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Essen, 07. November 2022



Karola Geiß-Netthöfel
-Wahlleiterin-
Regionaldirektorin
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.596

418 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3220270783

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220270783 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 03.02.2023 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 03.11.2022

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.597

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf